

2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Wandlitz über die Erhebung der **Z w e i t w o h n u n g s s t e u e r**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S.286) in Verbindung mit den §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wandlitz in ihrer Sitzung am 26.04.2012 mit Beschluss-Nr.: BV-GV/2012-0400 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Wandlitz über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Wandlitz über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 – Steuermaßstab – Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Ist die übliche Miete aufgrund fehlender oder nicht ausreichend vorhandener Vergleichsobjekte gemäß Abs. 2 nicht ermittelbar, so gilt als übliche Miete je nach Ausstattung und Ortsteil:

a) für Wohnungen mit einer durchschnittlichen Außenwanddicke von 24 cm, die mit Innen-WC und Sammelheizung ausgestattet sind, monatlich je m² Wohnfläche (Z 1)

Ortsteil	Z1	Ortsteil	Z1
Basdorf	2,95 €	Schönwalde	3,70 €
Klosterfelde	3,07 €	Stolzenhagen	3,70 €
Lanke	2,05 €	Wandlitz	4,02 €
Prenden	2,55 €	Zerpenschleuse	2,37 €
Schönerlinde	2,62 €		

b) für Wohnungen mit einer durchschnittlichen Außenwanddicke von 12 cm, die mit Innen-WC und Heizung ausgestattet sind, monatlich je m² Wohnfläche (Z 2)

Ortsteil	Z2	Ortsteil	Z2
Basdorf	2,21 €	Schönwalde	2,77 €
Klosterfelde	2,31 €	Stolzenhagen	2,77 €
Lanke	1,54 €	Wandlitz	3,02 €
Prenden	1,91 €	Zerpenschleuse	1,78 €
Schönerlinde	1,97 €		

- c) für Wohnungen mit einer durchschnittlichen Außenwanddicke von 7 cm, die mit Innen- oder Außentoilette ausgestattet sind, monatlich je m² Wohnfläche (Z 3)

Ortsteil	Z3	Ortsteil	Z3
Basdorf	1,47 €	Schönwalde	1,85 €
Klosterfelde	1,54 €	Stolzenhagen	1,85 €
Lanke	1,02 €	Wandlitz	2,01 €
Prenden	1,27 €	Zerpenschleuse	1,19 €
Schönerlinde	1,31 €		

- d) für Wohnungen mit einer durchschnittlichen Außenwanddicke kleiner als 7 cm, die mit Innen- oder Außentoilette ausgestattet sind, monatlich je m² Wohnfläche (Z 4)

Ortsteil	Z4	Ortsteil	Z4
Basdorf	0,74 €	Schönwalde	0,92 €
Klosterfelde	0,77 €	Stolzenhagen	0,92 €
Lanke	0,51 €	Wandlitz	1,01 €
Prenden	0,64 €	Zerpenschleuse	0,59 €
Schönerlinde	0,66 €		

2. Der § 4 Absätze 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen.

3. Der § 5 – Entstehung, Ende und Fälligkeit der Steuerschuld – erhält folgende Fassung:

§5

Entstehung, Ende und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar eines Jahres.
- (3) Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 01. Januar eines Jahres ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohnungseigenschaft entfällt.
- (5) Die Gemeinde setzt die Steuer für ein Kalenderjahr, oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht oder endet – für den Rest des Kalenderjahres durch Verwaltungsakt fest. In dem Verwaltungsakt kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (6) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides, ist die Steuer jeweils vierteljährig zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig und ohne erneute Aufforderung weiter zu entrichten.

(7) Endet die Steuerpflicht, ist zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Wandlitz über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Wandlitz, 27.04.2012

gez. Dr. Jana Radant
Bürgermeisterin